

BVGer E-6048/2018 vom 19. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6048_2018

FR: TAF E-6048/2018 du 19 juin 2020

IT: TAF E-6048/2018 del 19 giugno 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 2.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 2.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Flüchtlingseigenschaft, der Asylpunkt sowie die verfügte Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat.

E. 3.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Die Vorinstanz habe wichtige Elemente bei der Beurteilung der Asylgründe ausser Acht gelassen.

Angesichts der nachfolgenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die formelle Rüge näher einzugehen.

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Betreffend den Tod des Halbbruders habe er sich widersprochen. Anlässlich der BzP habe er angegeben, dieser sei am (...) 2015 von den Taliban entführt worden. Hingegen habe er bei der Anhörung gesagt, dieser sei an diesem Datum getötet und zwei Wochen zuvor entführt worden respektive dieser sei am Tag der Entführung getötet worden. Die Unstimmigkeit habe er nicht aufzulösen vermocht. Zur Rückkehr nach B. _____ habe er einerseits erwähnt, anlässlich des (...)fests im Jahr 2014 dorthin gegangen zu sein und andererseits ausgeführt, seit der Haft 2011 nicht mehr dort gewesen zu sein. Auch diesen Widerspruch habe er nicht erklären können. Weiter habe er sich zu den Drohungen der Taliban anlässlich der Anhörung unterschiedlich geäussert. Zunächst habe er angegeben, nach der Freilassung im Jahr 2011 keinen Kontakt mehr zu den Taliban gehabt zu haben. Später habe er ausgeführt, im (...) 2014 erneut von den Taliban festgenommen worden zu sein. Die Begründung, bei der Inhaftierung und einer blossen Festnahme handle es sich um unterschiedliche Dinge, löse die Ungereimtheit nicht auf, zumal er explizit nach weiteren Kontakten mit den Taliban gefragt worden sei. Hinsichtlich des Datums der Kündigung bestünden ebenfalls Unstimmigkeiten. Weiter erscheine unrealistisch, dass die Taliban ihn aufgrund der letzten beiden beruflichen Tätigkeiten nach mehreren Jahren weiterhin hätten verfolgen sollen, nachdem er im (...) 2011 aufgehört habe, als Dolmetscher für die (...) tätig zu sein. Zudem habe er nicht darlegen können, was «zur Verfügung stellen» bedeute. Was die Taliban mit dem dreijährigen Fernhalten vom Herkunftsort und der Familie hätten bezwecken wollen, sei nicht ersichtlich. Unrealistisch sei auch, dass er trotz der angeblichen Drohungen durch die Taliban und der verdeckten Arbeit in Kabul Bilder von Geschäftsreisen in den sozialen Medien geteilt habe. Betreffend das Zusammentreffen mit Mitgliedern der Taliban in E. _____ sei nicht nachvollziehbar, weshalb diese trotz der nur wenige Monate dauernden Arbeit für die (...) im Jahr 2011 ein genug grosses Interesse an ihm gehabt haben sollen, um ihn zwei Jahre später im Ausland ausfindig zu machen. Falls diese Begegnung mit den Taliban in E. _____ tatsächlich stattgefunden hätte, sei nicht erklärlich, weshalb er den nächsten Drohbrief erst ein Jahr später im (...) 2014 hätte erhalten sollen. Im Weiteren sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Taliban ihm insgesamt sieben Drohbriefe hätten schicken sollen, drei davon erst nach der Ausreise, nachdem sein Vater bereits nach der zweiten Drohung getötet worden sei. Ferner sei unrealistisch, dass er erneut dank eines Dorfältesten, der für ihn gebürgt habe, habe entkommen können und die Taliban ihm in der Folge zwei weitere Drohbriefe zugesandt hätten. Einen konkreten Auslöser für die Ausreise habe er nicht nennen können, sondern lediglich gesagt, die Gefahr habe täglich zugenommen und sein Leben sei eingeschränkt gewesen. Auch in der schriftlichen Stellungnahme habe er dies nicht zu substantiieren vermocht. Darüber hinaus habe er nicht erklären können, weshalb er sicher gewesen sei, dass einer der Drohbriefe von der Hakani-Gruppierung gewesen sei. Unlogisch sei sodann die Aussage, die Taliban würden sich bei allfälligen Problemen an diese Gruppierung

wenden. Betreffend seine Festnahme und jene des Onkels im Jahr 2011 erstaune, dass die Taliban Beweismittel bräuchten, um Drohungen auszuführen. Es sei unlogisch, dass die Taliban ihn wegen fehlender Beweismittel freigelassen hätten, ihm aber gleichzeitig einen Drohbrief wegen seiner Arbeitstätigkeit gegeben hätten. Bezüglich der Festnahme im Jahr 2011 habe er verallgemeinernd, unpersönlich und wiederholend geantwortet. Zur Festnahme nach dem (...)fest im Jahr 2014 sowie der Überbringung des vorletzten Drohbriefes habe er unpräzise Angaben gemacht. Die Aussagen zur Bedrohung durch die Taliban seien schematisch, ausweichend und widersprüchlich ausgefallen. Im Kontrast zu diesen Ausführungen stünden die Schilderungen zur Arbeit als Dolmetscher. Diese seien ausführlich, detailreich und persönlich ausgefallen. Der Strukturbruch in den Schilderungen erwecke zusätzliche Zweifel an der Bedrohung durch die Taliban. Was die eingereichten Drohbriefe der Taliban betreffe, seien diese leicht fälschbar beziehungsweise käuflich erwerbbar. Die Stempel seien zudem bereits auf dem Papier vorge druckt. Dafür, dass die eingereichten Schreiben nicht von den Taliban stammten, spreche auch der Umstand, dass diese ohne grössere Abnutzungen eingereicht worden seien. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Taliban dem Beschwerdeführer nach der Ausreise weitere Drohbriefe hätte zustellen sollen. Schliesslich seien die Arbeitsnachweise untauglich, eine Verfolgungssituation zu belegen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer rügt auf Beschwerdeebene eine Verletzung von Art. 7 AsylG. Anlässlich der BzP sei er nicht zu den Asylgründen befragt worden, mithin habe er sich auch nicht zur Entführung des Halbbruders äussern können. An der Anhörung habe er sodann erklärt, zum Zeitpunkt der BzP noch keine genauen Informationen zur Entführung und Tötung des Halbbruders gehabt zu haben. Seine Familie habe ihm gesagt, dieser sei am (...) 2015 getötet worden. Entscheidend sei, dass die Taliban bereits seinen Vater, einen Onkel und nun auch den Halbbruder getötet hätten. Die Vorinstanz versuche betreffend die Rückkehr in sein Heimatdorf einen Widerspruch zu konstruieren und reisse die Antwort bei Frage 144 betreffend den Kontakt zu den Taliban nach dem Jahr 2011 aus dem Zusammenhang. Er habe bereits zuvor von der zweiten Festnahme erzählt. Gleich zu Beginn der Anhörung zur Sache habe er von der Rückkehr nach B. _____ anlässlich des (...) -Festes im (...) 2014 berichtet. Aus den Folgefragen werde zudem klar, dass er im (...) 2014 zuletzt im Heimatdorf gewesen sei, habe er doch angegeben, ein Stammesältester habe für ihn gebürgt. Der Vorwurf, er habe sich bezüglich des letzten Kontakts zu den Taliban widersprochen, sei nicht stichhaltig. Er habe zu Beginn der Anhörung ausgesagt, bei der Rückkehr nach B. _____ im Jahr 2014 grosse Probleme mit den Taliban gehabt zu haben, mithin habe er bereits vom Festhalten berichtet. Danach sei er aber zur Haft im Jahr 2011 befragt worden. Es sei deshalb nachvollziehbar, dass er das bereits Geschilderte nicht wiederholt habe. Ihm könnten bei einer nicht chronologisch durchgeführten Anhörung nicht unvollständige Antworten vorgehalten werden. Im Weiteren verkenne die Vorinstanz die Bedrohungslage von Personen, die mit internationalen Akteuren kooperierten. Er habe bis zur Ausreise für relevante Nichtregierungsorganisationen gearbeitet, zudem noch im Bereich der (...). Die (...) sei ein Netzwerk von NGO's, welches mit der afghanischen Regierung, den Vereinten Nationen und internationalen Organisationen zusammenarbeite. Seine letzten beruflichen Tätigkeiten hätten also einen Bezug zu Hilfsorganisationen sowie internationalen Akteuren und Organisationen gehabt. Betreffend das als unrealistisch angesehene Verhalten der Taliban gehe die Vorinstanz insoweit von der falschen Annahme aus, er sei nach dem Jahr 2011 nicht mehr für internationale Organisationen tätig gewesen.

Es sei bekannt, dass die Taliban Drohbriefe mit konkreten Warnungen verfassten. Er habe solche Drohungen erhalten und nur durch die Vermittlung von Dorfältesten sowie einer Bürgerschaft befreit werden können. Die Forderung der Taliban, er müsse sich vom Heimatdorf fernhalten und das Land verlassen, sei nicht unrealistisch. Er habe unbedacht Fotos von seiner Geschäftsreise auf Facebook geteilt. Diesbezüglich habe sich seine Einschätzung als falsch erwiesen, die Taliban würden soziale Netzwerke nicht überwachen. Dass er anlässlich der Geschäftsreise in E._____ auf Taliban aus seinem Heimatdorf gestossen sei, sei Zufall gewesen. Sie hätten ihn nicht im Ausland gesucht. Der Vorhalt der Vorinstanz, wonach die Vorbringen im Zusammenhang mit den Drohbriefen und der Freilassung unrealistisch seien, basiere auf unbelegten Behauptungen. Das Handeln der Taliban sei willkürlich. Er habe plausibel dargelegt, dass er aufgrund der Vorfälle im (...) 2014 und den stärker werdenden Drohungen ausgereist sei. Es sei naheliegend, dass der dritte Drohbrief von der Hakani-Gruppierung gewesen sei, da diese Teil der Taliban und in seiner Heimatregion aktiv sei. Er habe detailliert geschildert, dass sein Onkel bei der Festnahme im Jahr 2011 einen Vertrag der (...) und Dokumente zu einer geplanten (...) auf sich getragen habe. Er vermute, dies sei der Grund für die Exekution gewesen. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht habe er betreffend die Verhaftung im Jahr 2011 Details wie den Zeitpunkt, den Ort, das Verbinden der Augen sowie die Dokumente des Onkels genannt. Die zweite Festnahme habe er realitätsnah geschildert. Es habe sich nicht um eine eigentliche Inhaftierung gehandelt, da der Dorfälteste eine baldige Freilassung bewirken können. Auch wenn die Drohbriefe der Taliban nicht fälschungssicher seien, könnten diese nicht vollends aus dem Recht gewiesen werden. Die Vorinstanz gehe zudem bei der Würdigung der Beweismittel selektiv vor. Die Dokumente hinsichtlich der Tätigkeit im Jahr 2011 erachte sie als tauglich, verneine aber deren Relevanz zur Darlegung der Verfolgungssituation. Die Beweismittel zu den beruflichen Tätigkeiten zwischen 2011 und 2014 habe sie ausser Acht gelassen.

E. 5.3

In der Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, aus der insgesamt 13 Monate dauernden Arbeit für die (...) sowie (...) mehrere Jahre vor der Ausreise könne nicht zwangsläufig auf eine asylrelevante Verfolgung geschlossen werden. Die Auffassung, er sei wegen der Arbeit für die (...) von den Taliban bedroht worden, werde nicht geteilt. Er habe angegeben, den Forderungen der Taliban nachgekommen und die Arbeit für die (...) niedergelegt zu haben. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb er sich erneut in eine asylrelevante Bedrohungslage hätte bringen sollen. Auch die Beiträge in den sozialen Medien widersprächen den zu erwartenden Massnahmen bei einer Bedrohungssituation. Es sei nicht davon auszugehen, dass er sich vor der Ausreise exponiert und die Aufmerksamkeit der Taliban auf sich gezogen habe. Diese Annahme werde durch den Verbleib seiner Familie in B._____ unterstrichen. Er habe angegeben, es gehe dieser gut. Sodann sei vom Beschwerdeführer zu erwarten, dass er sich trotz nicht chronologischer Fragen an die zentralen Vorbringen erinnern könne. Es erstaune, dass er angegeben habe, nach 2011 keinen Kontakt zu den Taliban gehabt zu haben. Entgegen der Beschwerde sei durch das Erwähnen von «grossen Problemen» nicht auf eine Festnahme durch die Taliban zu schliessen. Zudem habe er ausgeführt, es sei möglich, in Kabul unterzutauchen, wobei die Sicherheitslage jedoch gefährlich sei. Bezeichnend sei, dass er bei dieser Aussage die Taliban nicht erwähnt habe. Die Tätigkeit für die (...) sowie der Umstand, dass er deshalb in einen Personenkreis mit erhöhtem Gefährdungsprofil falle, würden nicht in Abrede gestellt. Die Bedrohungslage vor der Ausreise sei aber unglaubhaft. Die Bestätigungsschreiben betreffend die Arbeit im

Bereich der (...) sowie der (...) vermöchten keine asylrelevante Verfolgung zu belegen.

E. 5.4

In der Replik hält der Beschwerdeführer der Vernehmlassung entgegen, das Argument greife zu kurz, er habe mit der Niederlegung der Arbeit für die (...) die Forderung der Taliban erfüllt. Sie verkenne das Risikoprofil und habe sich nicht zu seiner Tätigkeit im Bereich der (...) geäußert. Der Verbleib der Ehefrau und der Kinder im Heimatdorf sei kein ausreichendes Indiz dafür, dass ihm dort keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung drohe. Die Familie lebe in einem von den Taliban kontrollierten Gebiet und könne dieses nicht verlassen. Die von der Vorinstanz nicht bestrittenen Tötungen des Vaters und des Halbbruders bestätigten die familiäre Vorbelastung. Sodann sei eine unstrukturierte Befragung nicht förderlich zur Sachverhaltserstellung. Es gehe nicht an, ihm einzelne Aussagen aufgrund des fehlenden Kontexts vorzuhalten. Betreffend den Widerspruch zum Kontakt zu den Taliban (SEM-Akte A21/31 F144) habe er im darauffolgenden Satz von den Drohungen gesprochen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Vorinstanz hieraus einen Widerspruch konstruiere. Gleiches gelte für den Vorhalt, er habe hinsichtlich der schwierigen Lage in Kabul im Zusammenhang mit dem Untertauchen die Bedrohung durch die Taliban nicht erwähnt. Er habe mehrmals auf die Bedrohung durch die Taliban hingewiesen. Im Weiteren anerkenne die Vorinstanz das erhöhte Risikoprofil infolge der Tätigkeit für die (...). Die Schlussfolgerung, diese Gefährdungslage bestehe nicht mehr, überzeuge nicht. Die Ansicht sei realitätsfern, durch die Erfüllung der Forderungen sei er «resozialisiert». In der Vernehmlassung werde schliesslich auch nicht begründet, weshalb auf die Beweismittel zur beruflichen Tätigkeit nicht eingegangen wurde.

E. 6.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Vorbringen sind substantiiert, wenn sie sich auf detaillierte, präzise und konkrete Schilderungen stützen. Als schlüssig gelten Vorbringen, wenn sie innerhalb einer Anhörung, zwischen Befragungen oder im Vergleich zu Aussagen Dritter keine Widersprüche aufweisen. Kleine, marginale Widersprüche sowie solche, die nicht die zentralen Asylvorbringen betreffen, können zwar in die Gesamtbetrachtung einfließen, sollten jedoch nicht die alleinige Begründung für die Verneinung der Glaubhaftigkeit darstellen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVerfGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H. sowie Anne Kneer und Linus Sonderegger, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren - Ein Überblick über die Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts, Asyl 2/2015 S. 5).

E. 6.2

Vorab ist festzustellen, dass die Vorinstanz die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Dolmetscher für die (...) und (...) sowie seine Arbeit bei der (...) nicht bezweifelt. Auch das Gericht stellt diese nicht in Frage. Der Beschwerdeführer hat hierzu zahlreiche Arbeitsnachweise eingereicht.

E. 6.3

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung zunächst mehrere angebliche Widersprüche auf. Diese stellen sich bei einer näheren Betrachtung jedoch entweder als vernachlässigbar oder als von der Vorinstanz konstruiert heraus. Der Beschwerdeführer hat übereinstimmend angegeben, sein Halbbruder sei am (...) 2015 von den Taliban getötet worden. Ob dieser gleichentags oder bereits zwei Wochen vor diesem Datum mitgenommen wurde, fällt im Rahmen der Gesamtwürdigung der Vorbringen nicht ins Gewicht. Während der Anhörung hat der Beschwerdeführer mehrmals übereinstimmend gesagt, er sei im Jahr 2014 in sein Heimatdorf zurückgekehrt und habe dort erneut Probleme mit den Taliban bekommen, so bereits bei der erstmaligen freien Schilderung der Asylgründe (vgl. SEM-Akte A21/31 F130 f., F155, F169). Dass er einmal angab, nach dem Jahr 2011 nicht mehr dorthin gegangen zu sein (vgl. a.a.O. F233), erscheint insofern unwesentlich. Der entsprechende Vorhalt in der angefochtenen Verfügung wirkt konstruiert. Der aufgeführte Widerspruch betreffend die Verneinung eines Kontaktes zu den Taliban nach 2011 erscheint ebenfalls gesucht. Wie in der Beschwerde dargelegt, berichtete der Beschwerdeführer bereits zu Beginn der Anhörung zur Sache von grossen Problemen im Jahr 2014 (vgl. a.a.O. F130). Zwar ist aus dieser Aussage nicht ohne Weiteres auf ein Festhalten durch die Taliban zu schliessen, wie auch die Vorinstanz in der Vernehmlassung festhielt. Allerdings hat der Beschwerdeführer im Rahmen des freien Berichts seine Asylgründe äusserst kurz zusammengefasst (vgl. a.a.O. F130). Dass er an dieser Stelle nicht sogleich ausdrücklich das Festhalten durch die Taliban erwähnte, kann ihm nicht als grundlegender Widerspruch vorgehalten werden, zumal er bereits auf Probleme hingewiesen und sogleich bei der ersten Frage nach dem freien Bericht konkreter zum Vorfall während des (...) -Festes im Jahr 2014 erzählte (vgl. a.a.O. F131). Der Vorhalt, er habe angegeben nach 2011 keinen Kontakt mehr zu den Taliban gehabt zu haben, scheint - wie sowohl in der Beschwerde als auch der Replik zutreffend festgehalten - aus dem Zusammenhang gerissen, zumal er in der gleichen Antwort auf darauffolgende Drohbriefe durch die Taliban hinwies (vgl. a.a.O. F144). In der angefochtenen Verfügung beschränkt sich die Vorinstanz abgesehen von den dargelegten Widersprüchen weiter im Wesentlichen darauf, in ausführlicher Weise darzulegen, dass das Verhalten der Taliban unlogisch sowie unrealistisch erscheine, was nicht zu überzeugen vermag. Die Vorinstanz hat die Ausführungen des Beschwerdeführers ausser Acht gelassen, die Taliban hätten ihn weiterhin bedroht, weil er ihrer Ansicht nach ihre Forderungen aus dem ersten Drohbrief im Jahr 2011 nicht erfüllt habe (vgl. a.a.O. F135 und F143). Im Jahr 2011 forderten die Taliban ihn auf, sich für drei Jahre ausser Landes zu begeben und weder für internationale Organisationen noch NGO's tätig zu sein. Dieser Forderung kam der Beschwerdeführer in der Folge nicht nach, als er sich in Kabul aufhielt und für die (...) arbeitete. Insofern greift die pauschale Argumentation der Vorinstanz zu kurz, es erscheine unrealistisch, dass die Taliban ihn wegen der letzten beruflichen Tätigkeiten verfolgt hätten. Wie auf Beschwerdeebene zutreffend eingewendet wird, ging die Vorinstanz nicht auf die

Organisation (...) ein und prüfte eine mögliche Gefährdung des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund seiner ehemaligen Tätigkeit als Dolmetscher für die (...) und (...) nicht. Im Weiteren äussert sich die Vorinstanz nicht im Einzelnen zu den Ausführungen bezüglich der Drohungen, zumal die entsprechenden Angaben des Beschwerdeführers in einer Gesamtbetrachtung in sich schlüssig sowie vom Zeitablauf her kongruent ausgefallen sind. So nannte er mehrmals übereinstimmend die Anzahl der Drohbriefe und die entsprechenden Daten (vgl. a.a.O. F131, F145 ff., F172, F245 f. und F256). Ebenso äusserte er sich im Laufe der Anhörung deckungsgleich zum Inhalt der Drohungen (vgl. a.a.O. F23, F131, F160, F245). Zum Aussageverhalten des Beschwerdeführers fällt insgesamt auf, dass er generell erst auf jeweiliges Nachfragen der Vorinstanz weitere Angaben machte respektive zusätzliche Details nannte, namentlich auch hinsichtlich der von der Vorinstanz nicht in Frage gestellten Tätigkeit als Dolmetscher (vgl. a.a.O. F138 ff., F145 ff., F159 f., F181 ff., F189 ff., F205 ff.). Ein Strukturbruch zwischen den dargelegten Fluchtgründen sowie von der berichteten Tätigkeit als Dolmetscher ist entgegen der vorinstanzlichen Ansicht nicht erkennbar. Insofern kann den vorinstanzlichen Erwägungen nicht gefolgt werden, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zur Inhaftierung im Jahr 2011 sowie dem Festhalten im Jahr 2014 schematisch und unpersönlich ausgefallen sind. Weshalb die Aussage, sein Lebensradius sei immer mehr eingeschränkt worden, gegen die Glaubhaftigkeit sprechen soll, ist sodann nicht nachvollziehbar. Gerade diese Aussage zeigt auf, weshalb der Beschwerdeführer schliesslich ausgereist ist.

E. 6.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Unrecht als unglaubhaft beurteilt hat. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist davon auszugehen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend die Bedrohung durch die Taliban glaubhaft sind. Nachfolgend ist deshalb zu prüfen, ob die glaubhaften Vorbringen zur Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG führen.

E. 7.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zu-gefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (BVGE 2010/57 E. 2.5). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Gemäss der Schutztheorie ist somit die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer nichtstaatlichen Verfolgung vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat abhängig. Dieser Schutz ist als hinreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die

Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. BVerGE 2011/51 E. 7.3).

E. 7.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat zuletzt im Referenzurteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 eine Lagebeurteilung zu Afghanistan vorgenommen. Zusammenfassend ergibt sich eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage seit dem letzten Länderurteil des Gerichts im Jahr 2011 (BVerGE 2011/7) und dem Abzug der International Security Assistance Force (ISAF) über alle Regionen hinweg. Seit dem Übergang der Kontrolle von den ISAF-Kampftruppen auf die Afghan National Security Forces (ANSF) hat der Konflikt mehr und mehr den Charakter eines Bürgerkrieges angenommen, wobei grosse Teile des Staatsgebiets direkt von Kampfhandlungen betroffen sind. Hinzu kommen terroristische Anschläge in den von offenen Gefechten weitgehend ausgenommenen urbanen Zentren. Im Visier stehen vor allem die Grossstädte Kabul und Kandahar, aber auch kleinere Städte wie Dschalalabad und Kunduz (vgl. dazu ausführlich E. 7.3 und E. 7.4 sowie zu den jüngsten Anschlägen: Zeit online, Landesweite Taliban-Angriffe in Afghanistan, 22. April 2020, <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-04/afghanistan-taliban-angriffe-landesweit-tote>, abgerufen am 02.06.2020).

E. 7.2.2

Bei der Beurteilung der Sicherheitslage lassen sich Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. dazu: United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR], Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan vom 30. August 2018, S. 40 ff. sowie die beiden Berichte des European Asylum Office [EASO] "Country of Origin Information Report: Afghanistan: Individuals targeted by armed actors in the conflict" vom Dezember 2017, S. 34 und 35 und "Country Guidance: Afghanistan: Guidance note and common analysis" vom Juni 2018, S. 41-43). Auch andere Quellen berichten von gezielten Angriffen auf Mitarbeiter der afghanischen Regierung oder internationaler Organisationen und einem erhöhten Risiko dieser Personen, einem Gewaltakt - insbesondere durch die Hände der Taliban - ausgesetzt zu werden (vgl. Australian Department of Foreign Affairs and Trade [DFAT]: "Country Information Report Afghanistan" vom 18. September 2017, Ziff. 3.19 und 3.23; ACCORD: "Aktuelle Sicherheitslage in Afghanistan und Chronologie für Kabul" vom 11. September 2018, Kapitel 1.2; Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: "Afghanistan: Gefährdungsprofile" vom 12. September 2019, S. 10 ff.).

E. 7.3

Der Beschwerdeführer hat glaubhaft machen können, als Dolmetscher für die (...) gearbeitet zu haben. Insofern gehört er bereits aufgrund dieser Tatsache zu jener Personengruppe, welche aufgrund ihrer Exponiertheit bereits an sich einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist. Im (...) 2011 hielten die Taliban ihn in seinem Heimatdorf mehrere Tage fest und gaben ihm danach einen Drohbrief mit der Forderung, sich drei Jahre von Afghanistan fernzuhalten und nicht für die Regierung oder Hilfsorganisationen zu arbeiten. Er lebte in

der Folge in Kabul und arbeitete für die (...), einer Nichtregierungsorganisation im Bereich der (...) in Afghanistan, welche unter anderem von der (...) finanziert wird (vgl. [...], abgerufen am 02.06.2020). Im Jahr 2013 haben ihn Dorfbewohner in E._____ gesehen, als er auf Geschäftsreise gewesen ist. Darüber hinaus hat er im Jahr 2014 Fotos einer Geschäftsreise in F._____ in den sozialen Medien geteilt. Als er anlässlich des (...) -Festes im gleichen Jahr in sein Heimatdorf zurückgekehrt ist, erhielt er erneut Schwierigkeiten mit den Taliban. Sie warfen ihm vor, sich nicht an die Forderungen des Drohbriefes gehalten zu haben. Durch die Bürgerschaft eines Dorfältesten hat er fliehen können. Danach erhielt er in Kabul weitere Drohbriefe, in welchen er aufgefordert wurde, sich den Taliban zu stellen. Vor diesem Hintergrund hatte der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Ausreise begründete Furcht vor Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG durch die Taliban. Nachdem sich die Sicherheits- und Verfolgungslage in Afghanistan seit seiner Ausreise nicht verbessert, sondern vielmehr über alle Regionen hinweg weiter verschlechtert hat (siehe E. 7.2.1), ist anzunehmen, dass er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan begründeterweise auch zum heutigen Zeitpunkt künftige Übergriffe seitens der Taliban oder ihrer nahestehender Gruppierungen zu befürchten hat. Eine innerstaatliche Fluchtalternative fällt ausser Betracht. Der Beschwerdeführer bekam nicht nur in seinem Heimatdorf Probleme mit den Taliban, sondern auch in Kabul. Schliesslich ist die Inanspruchnahme von staatlicher Schutzinfrastruktur zu verneinen, namentlich steht auch in Kabul keine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung (vgl. dazu Urteile des BVGer D-2879/2018 vom 7. Mai 2020 E. 7.6 sowie E-4454/2017 vom 10. Oktober 2019 E. 6.3.4).

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft sind und der Beschwerdeführer die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllt. Ausschlussgründe liegen nicht vor (Art. 53 AsylG). Die Vorinstanz hat demnach zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgewiesen, mithin Bundesrecht verletzt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 12. September 2018 aufzuheben, der Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und die Vorinstanz anzuweisen, ihm Asyl zu gewähren.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte mit der Replik eine Honorarnote ein. Darin weist er einen zeitlichen Aufwand von 10.95 Stunden, welcher angemessen erscheint, basierend auf einem Stundenansatz von Fr. 300.- sowie Auslagen im Betrag von Fr. 20.90 aus. Infolge seines Obsiegens ist dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 3 560.45 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen, welche von der Vorinstanz auszurichten ist.

E. 9.3

Mit vorliegendem Urteil sind die mit Zwischenverfügung vom 31. Oktober 2018 gewährte unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung gegenstandslos geworden.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.